

**Information zum Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr am
07.12.2023**

Abschleppmaßnahmen

Die Durchführung von Abschleppmaßnahmen verursacht im Vorfeld Kosten (Beauftragung eines Abschleppunternehmens) die zunächst von der Gemeinde vorgelegt und durch Leistungsbescheid vom Falschparker zurückgefordert werden müssen. Dabei trägt die Behörde das Risiko eines eventuellen Rechtsstreites bzgl. der Abschleppkosten. Auch für Schäden beim Abschleppen haftet die anordnende Behörde.

Die Verhältnismäßigkeit einer Abschlepp-Maßnahme sei i.d.R. immer dann gegeben, wenn andere behindert werden.

Das Abschleppen von Fahrzeugen ist u.a. zulässig zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten sowie zur Abwehr drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Die wohl häufigste Art des Abschleppens geschieht im Weg der Ersatzvornahme bei der Anwendung von Verwaltungszwang, da die Sicherheit und Ordnung angesichts der ständig wachsenden Verkehrsdichte und der schlechter werdenden Verkehrsdisziplin zum Schutz der Allgemeinheit in Frage kommen würde. Bei dieser Aufgabenerfüllung darf insbesondere an verkehrsreichen Straßen und Plätzen Fahrzeuge abgeschleppt werden, um dadurch den betroffenen Kraftfahrern gegenüber, mit besonderem Nachdruck der verletzten Verkehrsvorschriften Geltung zu verschaffen und zugleich allen anderen Fzg.führern, die vom Abschleppen Kenntnis erhalten, klarzumachen, dass auch sie mit einer solchen Maßnahme rechnen müssen, wenn sie verbotswidrig parken.

Eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Abschleppen:

- Bei grob verkehrswidrigen Verstößen gegen die Vorschriften des ruhenden Verkehrs sollen Kfz.e abgeschleppt werden, wenn die Ahndung des Verkehrsverstoßes allein nicht ausreicht, die S/O im Straßenverkehr zu gewährleisten.
- Der Fzg.führer ist nicht vor Ort, der Aufenthalt braucht aber auch nicht ermittelt werden.
- Die eingetretene Störung muss so schwerwiegend sein, dass sie im Interesse einer reibungslosen Verkehrsabwicklung unaufschiebbar beseitigt werden muss.
- Durchfahrtsbreite einer Fahrbahn wird durch geparkte Fahrzeuge derart eingeengt, dass Rettungsfahrzeuge nicht mehr durchkommen.

- Die Anordnung zum Abschleppen trifft der Außendienst an Ort und Stelle.
- Der Auftrag an die Abschleppfirma erfolgt grundsätzlich immer schriftlich.
(4-Punkt-Aufhängung, weil viele Automatik-Fzg.e, diese dürfen nicht gezogen werden)
- Der Verbringungsort bestimmt sich nach den Kriterien der Verhältnismäßigkeit sowie den Obhutspflichten für das Fahrzeug.
- Ein Versetzen des Fzg.s in unmittelbarer Nähe zum Standort (in Sichtweite!) kommt nur in Betracht, wenn ein geeigneter, zulässigerweise zu nutzender Stellplatz zur Verfügung steht und durch das Versetzen die Störung beseitigt werden kann und der Besitzer des Fahrzeuges an dieser Stelle jederzeit wieder in Besitz nehmen kann.
- Jedes in die Obhut gelangte Fahrzeug ist zu verwahren, d.h. es ist vor rechtswidrigen Zugriffen Dritter und vor voraussehbaren Schäden zu schützen.

- Vor dem Abschleppen des Fzg.s sind erkennbare äußere Beschädigungen in der Niederschrift über die Maßnahme festzuhalten, um späteren Regressforderungen vorzubeugen. Auch ist zu prüfen, ob sich wertvolle Gegenstände im Fzg. befinden, die ggf. getrennt zu sichern/zu verwahren sind.
- Der Außendienst verbleibt von der Anforderung des Abschleppers bis zur Beendigung des Abschleppvorgangs an Ort und Stelle.
- Das verwahrte Fzg. ist auf Verlangen des Berechtigten sofort wieder auszuhändigen (Fahrzeugschein vorlegen lassen).
- Vertragsabschluss mit Abschleppfirma ist sinnvoll.
- Ausschreibeverfahren

06.11.2023, Pietsch

Datum, Unterschrift